

An den Präsidenten
des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
30159 Hannover

per E-Mail an: norbert.horn@lt.niedersachsen.de

Hannover, 16. Januar 2017

Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e.V. in öffentlicher Sitzung durch den Kultusausschuss am 20. Januar 2017, 17.40 Uhr

- a) **Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule**
Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 17/6409
- b) **Verbesserung der Inklusion an Niedersachsens Schulen – Den Sonntagsreden müssen Taten folgen**
Antrag der Fraktion der FDP – Drs. 17/6688
- c) **Zukunft der inklusiven Schule in Niedersachsen gestalten: Wahlfreiheit erhalten – Lehrkräfte qualifizieren – Ausstattungen anpassen!**
Antrag der Fraktion der CDU – Drs. 17/6773
- d) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drs. 17/6892

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e.V.

Grundsätzliche Anmerkungen

Das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule ist 2012 vom Niedersächsischen Landtag fraktionsübergreifend mit breiter Mehrheit verabschiedet worden. Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) hat von Anbeginn den Umstrukturierungsprozess aktiv unterstützt und konstruktiv begleitet. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind alle niedersächsischen Schulen inklusive Schulen, einschließlich der Schulen in freier Trägerschaft, Förderschulen und berufsbildende Schulen. In Niedersachsen wird der in anderen Bundesländern verfolgte Ansatz, **Förderschulen zu inklusiven Förderschulen weiter zu entwickeln** nicht priorisiert. Das hat zur Folge, dass auch Genehmigungen für inklusive Förderschulen in freier Trägerschaft heute nicht mehr erteilt werden. Hierdurch wird aus unserer Sicht eine zusätzliche Chance für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule vertan.

Das Niedersächsische Schulgesetz trägt der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung und stellt das **Kindeswohl** und das **freie Elternwahlrecht** in den Mittelpunkt. Der umfassende Aufbau inklusiver allgemeiner Schulen und die Schaffung von Beratungs- und Förderzentren einerseits sowie der Fortbestand von Förderschulen in Niedersachsen sind das Ergebnis eines intensiv geführten politischen und pädagogischen Diskurses. Es besteht allgemeiner Konsens, dass die Umsetzung der UN-BRK als ein langwieriger Prozess zu betrachten ist. Dabei haben

wir dafür zu sorgen, dass in den **Phasen der Umstrukturierung des Schulsystem den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen weiterhin gerecht** wird und, „dass in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration, wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden“ (Art. 24, Satz 2e UN-BRK). D.h., dass nach dem beschlossenen Auslaufen der Förderschulen Lernen Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten Förderbedarf Lernen vergleichbare und gleichwertige Unterstützungsangebote an inklusiven allgemeinen Schulen zur Verfügung stehen müssen. Solange jedoch differenzierte und professionelle Unterstützungsangebote in dem Förderschwerpunkt Lernen nicht ausreichend in inklusiven Schulen gegeben sind, plädieren wir für einen wesentlich **längeren Übergangszeitraum** für die Abschaffung der Förderschule Lernen und damit für ein **Aufrechterhalten der Wahlfreiheit** zwischen Förderschulen und inklusiven allgemeinen Schulen.

Die Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass auch zukünftig in einem voll ausgebauten inklusiven Schulsystem für einen kleinen Anteil aller Schülerinnen und Schüler weiterhin exklusive Beschulungen möglich sein müssen, um deren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden. Eine gänzliche Abschaffung der Förderschulen würde der Realität und der UN-BRK nicht gerecht werden, die für die individuelle Unterstützung bestmögliche Bedingungen fordert (s.o.).

Die Weiterentwicklung der inklusiven Schule muss daher auch eine Weiterentwicklung der Förderschulen mit beinhalten. Diesen Aspekt hätten wir stärker in den Anträgen berücksichtigt gesehen.

Als sehr ernüchternd hat es sich für uns erwiesen, dass seit der letzten Anhörung unseres Verbandes vor dem Kultusausschuss am 15. März 2015 zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes, bei der wir begründeten Klärungsbedarf zu mehreren Aspekten (u.a. Kooperationen, Beteiligung an Regionalstellen für Inklusion, Finanzierungsfragen, Heilpädagogische Waldorfschulen, Feststellungsverfahren, systemische Zuweisungen u.a.) angemeldet haben, bis heute **keine gemeinsamen Lösungen** mit dem MK erarbeitet werden konnten. Mit Unverständnis nehmen wir auch zur Kenntnis, dass die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen z.B. nicht mit in die Beratungen über die Regionalstellen für schulische Inklusion, dem heutigen RZI, einbezogen worden ist. Wir müssen feststellen, dass sich für die AGFS und für die von uns vertretenen über 100 Mitgliedsschulen, die Bedingungen der Inklusion an Schulen in freier Trägerschaft als wenig transparent gestalten und wir als Akteure (z.B. 92% der FÖS ESE sind in freier Trägerschaft) wenig, z.T. gar nicht, bei Beratungen oder bei Fragen der Weiterentwicklung der inklusiven Schule hinzugezogen werden (letzter Termin Dez. 2015). Diese Entwicklung kritisieren wir stark und wünschen uns die **Wiederherstellung eines offenen und kontinuierlichen Dialogs**.

Zur Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes hat der Gesetzgeber einen Zeitraum bis zum 31. Juli 2018 festgelegt (vgl. § 178 Überprüfung NSchG). Die AGFS plädiert dafür, diesen Zeitraum zu nutzen, um Daten und Erfahrungen auszuwerten und den Prozess in seinen unterschiedlichen Facetten zu evaluieren. **Schulen in freier Trägerschaft und hier insbesondere die Förderschulen und Förderzentren müssen dabei mit einbezogen werden.**

Durch die Möglichkeit der Anhörung vor dem Kultusausschuss zur zukünftigen Entwicklung der inklusiven Schule sieht sich die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen aufgefordert, eine Zwischenbilanz für die Schulen in freier Trägerschaft zu ziehen und die in den Anträgen der Fraktionen aufgezeigten Perspektiven für die weitere Entwicklung z.T. kritisch aber auch konstruktiv zu bewerten. Der Fokus unserer Stellungnahme zu den einzelnen Entschließungsanträgen liegt daher auf der Bedeutung einzelner Punkte für die Schulen in freier Trägerschaft.

Zu den Entschließungsanträgen im Einzelnen:

a) Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 17/6409

Mit der Novellierung des Schulgesetzes vom 3.6.2015 sind die gesetzlichen Grundlagen für die schulische Inklusion fortentwickelt worden. Die AGFS hat bereits sowohl in der Anhörung zur Änderung des Schulgesetzes als

auch in ihrer Stellungnahme zur Umsetzung der Neuregelungen in den untergesetzlichen Regelungen zum 1.8.2015 deutlich gemacht, dass in vielen Fragen (s.o.) dringender Klärungs- und Handlungsbedarf für inklusive Schulen in freier Trägerschaft und Förderschulen besteht. Diese Fragen sind immer noch nicht geklärt (s.o.) In ihrem Entschließungsantrag vom 06.09.2016 berücksichtigen die Regierungsfractionen explizit nur an einer Stelle Schulen in freier Trägerschaft. Es heißt, dass im zu erarbeitenden Rahmenkonzept Inklusive Schule für die rechtlichen Vorgaben „**die Rolle der Schulen in freier Trägerschaft im inklusiven Schulsystem anzupassen**“ ist. Diese Formulierung ist für uns nicht verständlich. Es erschließt sich uns nicht, welche Rolle woran angepasst werden soll. Schulen in freie Trägerschaft tragen auch in inklusiven Schulen und in Förderschulen u.a. mit unterschiedlichen pädagogischen Konzepten und durch Nutzung ihrer Gestaltungsfreiheit zur Vielfalt und zu Innovationen bei. Diese Freiräume sind vom Gesetzgeber gewollt. **Wir halten es dagegen für dringend notwendig, die finanzhilferechtlichen Vorgaben anzupassen, gleichwertige Förder- und Unterstützungsmöglichkeit an freien Schulen zu gewährleisten, zur ausreichenden Versorgung mit Lehrkräften und deren Weiterqualifikation von Landesseite beizutragen, freie Schulen in die Arbeit der RZI einzubeziehen und den heilpädagogischen Waldorfschulen im Schulgesetz Bestandsschutz einzuräumen.** Hier sind rechtliche Vorgaben anzupassen.

- Bereits erfolgte Maßnahmen:

Ad 2., S. 1: Grundsätzlich begrüßen wir die **Erhöhung der Planstellenansätze**. Sie darf jedoch nicht dazu führen,- dass - wie bereits geschehen- Sonderschulpädagogen und -pädagoginnen insbes. von den Förderschulen in freier Trägerschaft abgeworben werden oder Beurlaubungen von Lehrkräften zum Dienst an Schulen in freier Trägerschaft nicht stattgegeben oder verlängert werden.

Ad 3., S. 1: Die **Qualifizierungsmaßnahmen** von Lehrkräften für die Umsetzung der Inklusion müssen auch Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft offen stehen. Das begrenzte Angebot kann z.B. durch eine bestimmte Quote geregelt werden.

Ad 4., S. 1: Die Erarbeitung eines Konzeptes für die Einrichtung von **Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI)** erfolgte (bisher) ohne die Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen. Dieses stößt in unserem Verband auf großes Unverständnis. Einzelne Förderschulen in freier Trägerschaft haben sich seit langem hervorragend u.a. im Bereich von Beratung und Unterstützung regional profiliert (z.B. Lotte Lemke Schule Braunschweig, Eylardus-Schule Bad Bentheim, Werkstatt Schule Hannover). Diese funktionierenden regionalen Beratungssysteme mit freien Schulträgern sind Beispiele für Innovationen und die Machbarkeit einer Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern. Es erschließt sich uns nicht, warum sie nicht weiter ausgebaut werden. Gerade im Förderschulbereich verfügen Lehrkräfte über hohe professionelle Kompetenz und Erfahrungen, die dringend zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule benötigt werden. Vor dem Hintergrund, dass 92% der Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung Schulen in freier Trägerschaft sind, heißt das Nichteinbeziehen der Lehrkräfte freier Schulen oder der Schulträger in die Arbeit der Unterstützungssysteme ein hoher Verlust von Kompetenz. Wir erwarten eine konstruktive und kreative Gestaltung dieser Zukunftsaufgabe. Dazu gehört die Einbeziehung der freien Schulen bei der Weiterentwicklung der inklusiven Schule, die Berücksichtigung und ggf. den Ausbau bereits gut funktionierender regionaler Systeme mit freien Schulträgern und die Schaffung der rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür.

Ad 8., S. 2: Die Studie zur wissenschaftlichen Begleitung der Einführung der Inklusion sollte auch die Arbeit an den Förderschulen mit einbeziehen sowie die Schulen in freier Trägerschaft.

- Zu bewältigende Aufgaben:

Ad 1., S. 2: Die breite Beteiligung aller Akteure sollte die Schulen in freier Trägerschaft mit einbeziehen.

Ad 2.,S. 2: Es sollten formal die **Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit** zwischen Regelschul- sowie Förderschullehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen und freien Schulen geschaffen werden. Dabei kann auf bereits seit Jahren praktizierte Modelle der Kooperation zurückgegriffen werden (z.B. Kooperation freier Förderschulen mit öffentlichen Grundschulen).

Ad 5., S. 2: s.o. ad 4. S. 1 unter Einbeziehung der Schulen in freier Trägerschaft

Ad 6., S. 2: Eine reine **systembezogene Ressourcenzuteilung** läuft Gefahr, dass der individuelle Unterstützungs- und Förderbedarf nicht mehr ausreichend wahrgenommen wird und zu Lasten des Kindeswohls gehen könnte. Für Schulen in freier Trägerschaft ist eine Finanzierung der Inklusionskosten nur über eine individuelle schülergebundene Ressourcenzuteilung über die Finanzhilfe nach Feststellung des individuellen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gegeben.

- Rahmenkonzept Inklusive Schule

Zu einer Bestandsaufnahme gehört auch die Einbeziehung der allgemeinen, berufsbildenden und Förderschulen in freier Trägerschaft, ebenso wie zur Erarbeitung eines Zielkonzeptes (s.o.). Ohne die freien Schulträger mit einzubeziehen, lassen sich auch deren Rollen und Aufgaben nicht klären.

Für die Ressourcen

- Mit der Änderung der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 können nur noch Förderschullehrkräfte öffentlicher Schulen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt werden und nicht mehr Förderschullehrkräfte freier Schulen, die über gleiche fachliche Kompetenzen verfügen. Da die Niedersächsische Landesschulbehörde als letzte Instanz über die Anerkennung des Bedarfs entscheidet, ist das Argument, es handle sich hierbei um hoheitliche Aufgaben, die nicht von Schulen in freier Trägerschaft wahrgenommen werden dürften, nicht nachvollziehbar. Die öffentlichen Schulen werden darüber hinaus zusätzlich belastet.
- Zur Problematik der systembezogenen Zuweisung von Ressourcen s.o.
- Der Einsatz von Inklusionsassistentinnen und -assistenten sollte auch an Schulen in freier Trägerschaft ermöglicht und über die Finanzhilfe finanziert werden. Der Einsatz darf nicht dazu führen, dass Förderschullehrerstellen gestrichen werden und Professionalität verloren geht.

Für die Regionalen Strukturen

- Das Gesamtkonzept muss Schulen in freier Trägerschaft und regionale Kooperations- und Beratungskonzepte, an denen Schulen in freier Trägerschaft beteiligt sind, mit berücksichtigen.
- Der mobile Dienst hat Schulen in freier Trägerschaft gleichberechtigt mit zu berücksichtigen, sonst wird die Entwicklung der freien Schulen zu inklusiven Schulen gebremst. Der individuelle Unterstützungsbedarf steht einem Kind oder Jugendlichen zu, unabhängig vom Träger einer Schule, die besucht wird.

Der Prozess der Umsetzung der Inklusion in der Schule muss immer wieder überprüft und nachgesteuert werden. In diesem Sinne sind unsere Anmerkungen als Verband und als Vertreter von Akteuren als konstruktiver Beitrag zur Weiterentwicklung zu verstehen.

b) Verbesserung der Inklusion an Niedersachsens Schulen – Den Sonntagsreden müssen Taten folgen

Antrag der Fraktion der FDP – Drs. 17/6688

Pkt. 1: Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen teilt die Sorgen der FDP Fraktion, dass die Unterversorgung der Förderschulen und die personell schlecht ausgestatteten Regelschulen mit Sonderschullehrkräften die Qualität des Inklusionsprozesses schmälern. Durch eine **niedrige Unterrichtsversorgung an Förderschulen**, z.T. unter 80% an Förderschulen für Geistige Entwicklung, ist eine bestmögliche individuelle und soziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf nicht mehr gegeben. Dieses ist für uns alarmierend.

Da viele Förderschulen Schulen freier Trägerschaft sind, hat die AGFS bereits bei den Verhandlungen über die Anpassung der Finanzhilfeverordnung gefordert, dass bei einer immer schlechter werdenden Schüler-Lehrer-Relation an Förderschulen zur Berechnung der finanziellen Leistungen des Landes, die Werte eingefroren werden müssen. Sonst können auch freie Schulträger nicht mehr die Qualität der Arbeit, die für das Wohl und die Förderung der Kinder notwendig ist, aufrechterhalten.

Pkte.2-6 Die AGFS unterstützt alle Maßnahmen, die dem Ausbau der Studienplatzkapazitäten insbes. für das Lehramt Sonderpädagogik, der Weiterqualifikation von Lehrkräften und der berufsbegleitenden Weiterbildung zu Sonderpädagogen dienen und damit die Versorgungslage verbessern helfen. Alle angehenden Lehrkräfte müssen auf die Anforderungen der inklusiven Schule während des Studiums und des Referendariats vorbereitet werden.

Pkt. 7 Die Ressourcen für Schulsozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sollten auch Schulen in freier Trägerschaft zur Verfügung stehen und in der Finanzhilfeberechnung Berücksichtigung finden.

Pkte. 13-14 Wir begrüßen die Forderung der FDP, die **Schulen in freier Trägerschaft als gleichberechtigten Teil der inklusiven Schule** zu verstehen und sie im Rahmen der Finanzhilfe zu berücksichtigen. Das dem § 150 NSchG zugrundeliegende Modell für die **Berechnung der Finanzhilfeleistungen** (sog. Referenzschulmodell) bildet jedoch nicht mehr die Schulstrukturveränderungen, einschließlich der Einführung der inklusiven Schule, ab. Bis eine Überarbeitung des Berechnungsmodells oder eine Neukonzeption von den Vertretungen freier Schulen und dem MK erarbeitet worden ist, benötigen wir Übergangslösungen. Diese könnten z.B. im Förderschulbereich bei zu großen Abweichungen im Einfrieren von bisherigen Schülerstundenwerten liegen oder in der Festlegung von Modellklassen. Als dringend notwendig erachten wir es, dass in Niedersachsen die realen Schülerkosten getrennt nach Schulformen ermittelt werden, um eine realistische Datengrundlage für die Berechnung der Finanzhilfe zu erhalten. Die Sachaufwendungen und Investitionskosten der freien Schulträger werden durch die Finanzhilfeleistungen nicht erstattet. Durch die Änderung des sog. Inklusionsfolgekostengesetzes sind jetzt jedoch auch Träger von freien Schulen in die Leistungen des Landes mit einbezogen worden, was von der AGFS gefordert worden ist.

c) Zukunft der inklusiven Schule in Niedersachsen gestalten: Wahlfreiheit erhalten – Lehrkräfte qualifizieren – Ausstattungen anpassen!

Antrag der Fraktion der CDU – Drs. 17/6773

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen begrüßt es sehr, dass Schulen in freier Trägerschaft in dem Antrag explizit mit berücksichtigt werden und der Antrag entsprechende Hinweise auf eine gleichberechtigte Teilhabe enthält.

Pkt. 1 Die AGFS teilt die Forderung der CDU Fraktion, dass die **Wahlfreiheit des Förderortes** für jedes Kind bestehen bleiben muss. Dieses schließt auch Schulen in freier Trägerschaft mit ein.

Pkt. 2 Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und Bedarfe sehen wir in der Errichtung von offenen **Förderklassen Lernen** an Grundschulen oder in der **Erweiterung bestehender Förderschulen** um den Förderschwerpunkt Lernen eine Möglichkeit, bei unzureichend bestehenden Unterstützungssystemen in Grundschulen eine qualifizierte und professionelle Förderung aufrecht zu erhalten. Vor dem Hintergrund, dass bei Kindern und Jugendlichen zum Teil multiple Förderschwerpunkte vorliegen, könnte die Erweiterung des Förderspektrums einer bestehenden Förderschule um den Förderschwerpunkt Lernen das noch nicht voll ausgebildete inklusive Schulsystem entlasten. Heilpädagogische Waldorfschulen arbeiten erfolgreich in gemeinsamen Lerngruppen mit Kindern und Jugendlichen mit multiplen oder unterschiedlichen Förderschwerpunkten.

Pkt. 5 Der CDU Antrag entspricht in Pkt. 5 den Forderungen der AGFS nach gleichberechtigten Rahmenbedingungen für Schulen in freier Trägerschaft.

Pkt. 8 Zu den **Fort- und Weiterbildungsangeboten** zur inklusiven Schule für Lehrkräfte sollten auch Lehrkräfte freier Schulen gleichberechtigt Zugang erhalten.

Den Vorschlag, die Gutachten zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs unmittelbar im Anschluss an die Schuleingangsuntersuchungen zu erstellen, unterstützen wir. Dadurch kann verhindert werden, dass Kindern mit Unterstützungsbedarf nicht von Anbeginn an individuelle Unterstützung zuteilwird. Die entsprechenden Ressourcen werden dem freien Schulträger erst nach Vorlage des Gutachtens zur Verfügung gestellt.

Pkt. 10-12 Wir unterstützen alle Maßnahmen, die zur Qualifikation und verstärkten Ausbildung von Lehrkräften im Bereich Sonderpädagogik führen.

Pkt. 13 Die **Einbeziehung der berufsbildenden Schulen und der Sekundarstufen I und II** der allgemeinen Schulen in den Reformprozess sowie das Bereithalten von vergleichbaren Unterstützungssystemen halten wir für notwendig. Dieses muss auch Schulen in freier Trägerschaft mit einschließen.

Pkt. 14 Eine **einheitliche Regelung der mobilen Dienste** an den unterschiedlichen Standorten der niedersächsischen Landesschulbehörde erachten wir auch als unverzichtbare Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit in der inklusiven Schule. Schulen in freier Trägerschaft müssen bei Bedarf diese Dienste in Anspruch nehmen können. Förderschulen und Förderzentren in freier Trägerschaft sollten, wie im CDU Antrag formuliert, sich in einem zu erarbeitenden Gesamtkonzept wiederfinden.

Pkt. 18 Wir sind dankbar für den Hinweis, dass der Austausch von Lehrkräften zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft zu fördern und auszubauen ist. Die Beurlaubungen von Lehrkräften für den Dienst an Schulen in freier Trägerschaft, insbesondere auch an Förderschulen, müssen grundsätzlich auch bei Lehrkräftemangel genehmigt werden. Schulen in freier Trägerschaft sind auf die Unterstützung bei der Umsetzung der inklusiven Schule angewiesen, gerade wenn es sich um kleine Träger von nur einer Schule handelt.

d) Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drs. 17/6892

Änderung des § 183 c Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule

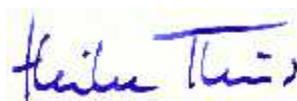
Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen hat bereits in der Anhörung zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes im März 2015 für wesentlich längere Übergangszeiten und damit für das Aufrechterhalten der Wahlfreiheit zwischen FÖS und inklusiven allgemeinen Schulen plädiert. Die jetzt gemachten Erfahrungen zeigen, dass für die Umsetzung der Inklusion mehr Zeit eingeräumt werden muss.

Die **Abschaffung der Förderschule Lernen** im Sekundarbereich I zum Schuljahr 2017/18 sehen wir als verfrüht an, da eine gezielte individuelle Förderung in den aufnehmenden inklusiven Systemen zur Zeit noch nicht in allen Regionen geleistet werden kann. Die Fristsetzungen in § 183 c sollten überprüft werden.

Die Umsetzung der UN-BRK ist als ein langwieriger Prozess zu betrachten, in dem dafür zu sorgen ist, dass die inklusive Schule den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf auch in den Phasen der Umstrukturierung weiterhin gerecht wird. Daher muss der Prozess der Inklusion in der Schule immer wieder überprüft und nachgesteuert werden, wie die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Antrag abschließend formulieren.

In diesem Sinne bitte wir, unsere z.T. kritischen Anmerkungen als einen konstruktiven Beitrag zu verstehen, der zur erfolgreichen Weiterentwicklung der inklusiven Schule zum Wohle der Kinder und Jugendlichen beitragen möchte.

Wir stehen den Mitgliedern des Kultusausschusses in der Anhörung und auch zukünftig für Rückfragen und für Gespräche sehr gerne zur Verfügung.



Heike Thies
(Vorsitzende)